

### **Swap-Geschäfte auch für Banken kein Geschäft? Schadenersatzpflicht der Deutschen Bank wegen Verletzung von Beraterpflichten**

BGH XI ZR 33/10 vom 22. 3. 2011  
§ 280 BGB

#### **Sachverhalt:**

Die Klägerin, ein mittelständisches Unternehmen, das bei den Vertragsverhandlungen sogar von einer Volkswirtin vertreten war, drang mit ihren Schadenersatzforderungen gegen die Deutsche Bank durch, weil diese sie nicht vollständig über das Risiko bei Zinswetten aufklärte. Aufgrund der vergleichbaren Rechtslage ist diese Entscheidung auch für einschlägige österr. Streitfälle von besonderem Interesse.

#### **Rechtssätze:**

Bei der in Rede stehenden Zinswette ist der Gewinn der einen Seite der spiegelbildliche Verlust der anderen Seite. Für die Beklagte als Partnerin der Zinswette erweist sich der "Tausch" (engl. swap) der Zinszahlungen nur dann als günstig, wenn ihre Prognose zur Entwicklung der Zinsdifferenz gerade nicht eintritt und die Klägerin Verlust erleidet. Als Beraterin ist die Beklagte hingegen verpflichtet, die Interessen der Klägerin zu wahren. Diesen Interessenkonflikt hat die Beklagte nicht dadurch gelöst, dass sie ihre Rolle als "Wettgegnerin" der Klägerin nicht für die vertraglich vereinbarte Laufzeit beibehalten hat, sondern ihre Risiken und Chancen des Geschäfts sofort durch "Hedge-Geschäfte" an andere Marktteilnehmer weitergegeben hat. Die weitere Entwicklung des "Spreads" über die Laufzeit des Vertrages konnte der Beklagten nur deshalb gleichgültig sein, weil sie durch diese Gegengeschäfte bereits ihre Kosten gedeckt und ihren Gewinn erzielt hat.

Die beratende Bank muss dem Kunden in verständlicher und nicht verharmlosender Weise vor Augen führen, dass das für ihn nicht begrenzte Verlustrisiko nicht nur theoretischer Natur ist sondern abhängig von den Entwicklungen der spreads real und ruinös sein kann.